

RS Vwgh 2005/2/25 2004/02/0217

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2005

Index

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VerG 2002 §6;

VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Den gesetzlichen Vertreter eines Vereines trifft ein (Organisations)Verschulden wenn die von der Behörde verlangte Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 nicht erteilt werden kann, weil er ortsabwesend ist und er die relevanten Aufzeichnungen über die Benutzung von Vereinsfahrzeugen in seiner (ausschließlichen) Verwahrung hält.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004020217.X04

Im RIS seit

02.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at